

Satzung des Tierschutzvereins „EU-Tierhilfe Treue Hundeseelen“

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „EU-Tierhilfe Treue Hundeseelen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins EU-Tierhilfe Treue Hundeseelen e.V..
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 72072 Tübingen, Lehmgrubenweg 7

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

1. Förderung von insbesondere auch jungen Menschen zur Achtung und zum Verständnis für Tiere und deren Schutz,
2. Transport, Unterbringung und Vermittlung in ein neues Zuhause von in Not geratenen Tieren,
3. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Tierschutzvereinen und Organisationen,
4. die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf alle Regionen im In- und Ausland,
5. die Übernahme von Tieren aus schlechter bzw. unzumutbarer Haltung und aus Tötungsstationen im Einklang mit dem gegebenen Recht,
6. das Verhindern von Weitervermehrung von Tierschutztieren durch Kastrationsaktionen,
7. die Bewahrung der Tiere vor boshafter, mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlung,
8. Einrichten von Pflegestellen für ausgesetzte, misshandelte oder abgegebene Tiere.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder,
2. Fördermitglied kann jede unbescholtene Person werden
 - die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet,
 - die keinem/keiner der Arbeit dieses Vereines entgegenstehenden Verein oder Organisation angehört, sowie keinem Verein oder keiner Organisation, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird,
 - gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft,
 - die sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligen möchte.
3. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich mindestens zwei Jahre aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligt hat.
4. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Für sie kann ein ermäßigter Jahresbeitrag festgesetzt werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft erfolgt durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss und beginnt am 1. Tag des folgenden Monats. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe der Ablehnung zu nennen. Die getroffene Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Der Austritt wird mit Eingang sofort wirksam. Der Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Ausschluss als abgelehnt.
5. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Satzung, Beschlüsse, Ordnungen, Anordnungen und Einzelanweisungen der Organe sowie wegen unehrenhaften und eines Verhaltens, das geeignet

ist, das Ansehen des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen im Allgemeinen zu schädigen oder den Vereinsfrieden zu stören, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.
7. Mit dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Das Vereinseigentum ist unaufgefordert abzugeben.
8. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber weder Antragsrecht noch Stimmrecht oder aktives und passives Wahlrecht. Sie können aber beratend teilnehmen.
3. Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie Einzelanweisungen der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
2. Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, weil wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll.
3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen
2. - der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

4. Es kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden: Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis und muss voll geschäftsfähig sein.
Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten.
6. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§11 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes:

- Leitung des Vereins,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Tätigkeitsberichts und Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- alle sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben, soweit diese nicht ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung greift.

2. Der Vorstand kann Mitglieder durch Beschluss mit besonderen Funktionen betrauen.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand beruft sie ein, wenn es erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand gefordert wird, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
2. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen sämtliche Mitglieder einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung hat stets schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen unter Angabe der vollständigen Tagesordnung.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren

genügt eine Einladung.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens 7 Tage vorher eingegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
5. Der Vorstand entscheidet nach Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.
6. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Antragsannahme bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltung bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl/Amtsenthaltung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl/Amtsenthaltung von Kassenprüfern,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vorstandes,
- Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wurde. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch Wahlzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten stets beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt.
5. Abstimmungen führt grundsätzlich der Versammlungsleiter durch.
6. Über den Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen

Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen beinhalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste),
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut in Form einer Synopse anzugeben.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann, mit Zustimmung der Mitglieder, einen Medienvertreter und sonstige Gäste zulassen.
8. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen oder mehrere Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und bestätigt dies durch Unterschrift.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an „Tierschutzverein Reutlingen und Umgebung e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und bei dem Registergericht anzumelden.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.